

## Antrag

**der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Ulle Schauws, Doris Wagner, Kai Gehring, Elisabeth Scharfenberg, Özcan Mutlu, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Corinna Rüffer, Brigitte Pothmer, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Stark ins eigene Leben – Wirksame Hilfen für junge Menschen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Einen Beruf erlernen, selbständig werden und einen eigenen Haushalt führen, seinen Platz in der Gesellschaft finden – diese drei Bereiche definiert der aktuelle 15. Kinder- und Jugendbericht als zentrale Herausforderungen des Aufwachsens. Sie sind in aller Regel nicht mit 18 Jahren abgeschlossen. So zeigt der Bericht: Junge Menschen verlassen meist erst mit Mitte 20 ihr Elternhaus (vgl. auch DJI-Survey, AID:A II 2014, nach Berngruber 2015a, S. 56).

Es gibt in Deutschland verschiedene soziale Unterstützungssysteme, die junge Menschen bei Bedarf auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten. Neben der Jugendhilfe sind dies etwa Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Leistungen der Arbeitsförderung, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zwischen den verschiedenen Leistungssystemen gibt es jedoch Kooperationsprobleme und Lücken. Damit am Übergang Schule-Beruf in Zukunft kein Jugendlicher mehr verloren geht und alle die Unterstützung bekommen die sie brauchen, soll in der Schule die Schulsozialarbeit eine stärkere Rolle spielen und in Jugendberufsagenturen die verschiedenen Rechtskreise (Jobcenter, Arbeitsagentur und Jugendhilfe) gleichberechtigt und fallbezogen im Sinne der Jugendlichen zusammenarbeiten.

Vor besonders großen Herausforderungen stehen junge Menschen nach der stationären Hilfe zur Erziehung – die sogenannten „Care Leaver“, die in Pflegefamilien, betreuten Wohngruppen oder in Heimen aufgewachsen sind. Obwohl die Kinder- und Jugendhilfe Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich ermöglicht und damit einen Anschluss an die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige vorsieht, droht Jugendlichen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufwachsen dennoch immer wieder, zum 18. Geburtstag unfreiwillig vor die Tür gesetzt zu werden. Dabei haben es diese jungen Menschen im Gegensatz zu vielen Gleichaltrigen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, ohnehin häufig schon deutlich schwerer: Untersuchungen zeigen,

dass „Care Leaver“ häufiger mit Wohnungslosigkeit zu kämpfen haben, einem erhöhten Armutsrisiko unterliegen und beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten als Gleichaltrige aufweisen. Mit dem Übergang ins 18. Lebensjahr drohen das „Volljährigkeitsloch“ und ein Verschiebebahnhof zwischen den verschiedenen Leistungssystemen.

Selbst wenn Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, enden sie in der Regel maximal mit 21 Jahren – und damit häufig zu früh. Diese Altersgrenze entspricht längst nicht mehr der Lebensrealität und der Bedarfslage vieler junger Menschen (vgl. 14. und 15. Kinder- und Jugendbericht). Auch der extreme Wechsel zwischen starker Reglementierung und völliger Selbstverantwortung und der abrupte Abschied von den Vertrauenspersonen sind für manche junge Erwachsene eine Herausforderung, der sie mit 18 Jahren nicht gewachsen sind. Der Zuständigkeitsübergang aus der Jugendhilfe in andere Leistungssysteme muss deshalb über das Instrument der Hilfeplanung so gestaltet werden, dass keine Förderlücke entsteht und ein reibungsloser Übergang in die Unterstützung durch flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen gewährleistet ist.

Junge (unbegleitete) Flüchtlinge bilden innerhalb der Gruppe junger Erwachsener eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Sie kommen meist erst mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland und damit in die Obhut der Jugendhilfe. Viele müssen neben den Integrationsaufgaben, die mit dem Ankommen in Deutschland vor ihnen liegen, fluchtbedingte Traumata verarbeiten. Für ein gutes Aufwachsen und eine gelingende Integration ist es notwendig, Hilfen nicht frühzeitig abubrechen, sondern gerade auch diese jungen Menschen bei Bedarf über den 18. Geburtstag hinweg zu unterstützen.

In dem Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen befinden sich entgegen entsprechender Ankündigungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend keinerlei Verbesserungen für die Situation junger Erwachsener. Die Verlängerung der Jugendhilfemaßnahmen über die Volljährigkeit des Pflegekindes oder betreuten Jugendlichen hinaus bleibt damit weiterhin abhängig von der Situation vor Ort und dem kommunalen Etat. Statt einer Verbesserung der Situation, sind durch das Gesetz eine Verschlechterung im betreuten Wohnen der Jugendsozialarbeit und der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorgesehen. Das Gesetz schafft auf diese Weise Anreize junge Flüchtlinge in Sondereinrichtungen mit schlechteren Standards unterzubringen. Dies ist ein integrationspolitisches Desaster und kinderrechtlich nicht vertretbar.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. junge Menschen im Übergang aus den Hilfe zur Erziehung in ein eigenverantwortliches Leben zu unterstützen und dafür:
  - die Hilfen gemäß § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bis zum Ende des 23. Lebensjahres als uneingeschränkter subjektiver Rechtsanspruch auszugestalten sowie ein Erstantrags- und Rückkehrrecht zu erforderlichen Hilfen zu verankern, damit die Hilfen tatsächlich auch überall bedarfsgerecht erbracht werden;
  - die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII so weiterzuentwickeln, dass im Zuständigkeitsübergang aus der Jugendhilfe in andere Leistungssysteme keine Förderlücke entsteht und ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll mit den anschließend zuständigen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern über die Jugendberufsagenturen frühzeitig kooperieren. Dieser Prozess soll spätestens sechs Monate vor Beendigung oder Veränderung der Hilfe beginnen und bedarfsorientiert erfolgen. Die Bedarfsprüfung und Auswahl geeigneter Unterstützungsleistungen sollen im Anschluss an die Leistungen nach § 41 SGB VIII Hilfen für junge

- Volljährige, über die Jugendberufsagenturen koordiniert und gesteuert werden. Leistungen nach dem SGB II oder SGB III sollen nicht zwingend Vorrang vor den Leistungen nach dem SGB VIII haben, wenn junge Erwachsene durch letztere besser unterstützt werden können. Gerade für besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene sind Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII häufig besser geeignet;
- Netzwerke und Selbstorganisation betroffener junger Menschen zu stärken und geeignete Strukturen zu schaffen;
2. Kooperationslücken zu schließen, damit alle junge Menschen die Unterstützung bekommen, die sie für ein gelingendes Aufwachsen benötigen und dafür:
    - die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu verbessern und dafür die Verpflichtung zur Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen gesetzlich klarzustellen und vor allem auf die Bundesländer einzuwirken, analoge Kooperationsverpflichtungen in die Landesschulgesetze aufzunehmen. Durch die Abschaffung des Kooperationsverbots und ein Ganztagsschulprogramm des Bundes über vier Milliarden Euro sollen die Länder u. a. zur Aufstockung der Schulsozialarbeit entlastet werden;
    - gemeinsam mit Ländern und Kommunen Jugendberufsagenturen als zentrale und rechtskreisübergreifend arbeitende Anlaufstelle allen jungen Menschen zur Verfügung zu stellen. Damit am Übergang Schule-Beruf in Zukunft kein Jugendlicher verloren geht, sollen die Träger der unterschiedlichen Rechtskreise (Jobcenter, Arbeitsagentur und Jugendhilfe) gleichberechtigt und fallbezogen im Sinne der Jugendlichen zusammenarbeiten. Die Jugendberufsagenturen sollen beim Übergang in den Beruf unterstützen und dafür sorgen, dass alle Jugendlichen auf dem Weg in die Ausbildung passende Beratungsangebote vorfinden. Gleichzeitig sollen Jugendberufsagenturen auch bei sozialen und psychischen Problemlagen individuell beraten und in bedarfsgerechte Hilfen vermitteln. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen dort passende Beratungsangebote vorfinden, beispielsweise durch Jugendmigrationsdienste. Diese sollen sie auch nach dem Übergang in die Volljährigkeit unterstützen;
  3. aufbauend auf den Erfahrungen mehrerer Bundesländer mit Hilfe eines Bundesprogramms bundesweit Vorhaben zur Schaffung von bedarfsgerechten unabhängigen Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern und ein Beschwerdemanagementsystem bei den Trägern bzw. Einrichtungen der öffentlichen (und den öffentlich geförderten freien Trägern der) Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln;
  4. junge Erwachsene unter 25 Jahren in der Grundsicherung nicht schlechter zu stellen als Erwachsene und sicherzustellen, dass die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige abgeschafft und die Kosten der Unterkunft von Sanktionen ausgenommen werden;
  5. die Qualität der Hilfen durch intensivere Forschung zu verbessern, und dazu
    - die Kinder- und Jugendhilfestatistik weiterzuentwickeln und die Zahl der Hilfen für junge Volljährige nach Ersthilfen und Fortsetzungshilfen aufzugliedern sowie die Zahl wohnungsloser und von den Sozialsystemen entkoppelter Jugendlicher systematisch zu erfassen;
    - an den Hochschulen die Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Volljährigenpädagogik gefördert und weiterentwickelt wird. Auf deren Basis können dann die Fachkonzepte für die Hilfen für junge Volljährige verbessert werden;
  6. die Kommunen finanziell so auszustatten, dass sie die vorangegangenen, zusätzlichen Aufgaben erfüllen können. Dazu sollten die besonders finanzschwachen

Kommunen nicht nur über den Kommunalinvestitionsförderfonds beim Aus- und Neubau der Bildungsinfrastruktur unterstützt werden. Ferner sollen die Kommunen insgesamt in den kommenden Jahren mit 10 Milliarden Euro auch so unterstützt werden, dass sie 10.000 Schulen für die Zukunft fit machen können.

Berlin, den 16. Mai 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Zu 1.:

Auch wenn junge Volljährige bereits einen Regelrechtsanspruch auf notwendige und geeignete Hilfen haben, werden in der Praxis Hilfen häufig eher nach fiskalischen und politischen Erwägungen und nicht nach Bedarf gewährt (vgl. AGJ 2014: „Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“). Bei der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen zeigt sich derzeit ein deutliches Gefälle zwischen Minderjährigen und jungen Volljährigen (vgl. Monitor Hilfen zur Erziehung 2016). Die Volljährigkeit scheint immer wieder ein gesetztes Ende für eine erzieherische Hilfe zu sein – unabhängig vom sozialpädagogischen Bedarf. Hier zeigt sich ganz klar das Problem der regional oft ganz unterschiedlich ausgestalteten Gewährungspraxis. Deshalb ist es unabdingbar, dass die in § 41 SGB VIII normierte Hilfestellung eindeutig und rechtsklar in Form eines subjektiven Rechtsanspruchs gestaltet ist. Genau in diesem Sinne war auch der Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 23. August 2018 formuliert.

Junge Menschen aus der stationären Hilfe zur Erziehung brauchen – wie viele Gleichaltrige die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen auch – Unterstützung für ihren Weg in ein eigenverantwortliches Leben. Auch nach dem 18. Geburtstag. Denn auch wenn viele junge Erwachsene auf eigenen Beinen stehen wollen - manche würden gerne länger durch ihre Betreuungshelfer auf dem Weg dorthin begleitet werden. So konstatiert der 15. Kinder- und Jugendbericht genauso wie bereits vier Jahre zuvor der 14. Kinder- und Jugendbericht, dass „der Verselbstständigungsprozess in Übergangsschritten verläuft und junge Menschen im Durchschnitt erst in der Mitte des dritten Lebensjahrzehnts einen eigenständigen Haushalt führen“ (15. Kinder- und Jugendberichts S. 435). Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige muss deshalb der Lebensrealität und den Bedarfen junger Menschen entsprechend bis zum Ende des 23. Lebensjahres angehoben werden.

Die Jugendhilfe unterstützt junge Menschen auf dem Weg ins eigenverantwortliche Leben, ist ein finanzielles Sicherheitsnetz und schafft den Rahmen für soziale Geborgenheit. Das ist wichtig für manche Jugendliche, denn nicht alle jungen Menschen in Deutschland verfügen über stabile private Netzwerke. Wird das Geld knapp oder es treten andere Krisen auf, zieht es viele junge Menschen vorübergehend wieder zurück nach Hause, wo sie ein vertrautes und geschütztes Umfeld erwartet. Eine Möglichkeit, die sich jungen Menschen, die in öffentlicher Erziehung aufgewachsen sind, gewöhnlich nicht bietet. Die jungen Erwachsenen, die unfreiwillig aus den Leistungen der Jugendhilfe ausscheiden sind oft von Wohnungslosigkeit betroffen, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige, die keine Jugendhilfeleistungen erhalten haben. Deshalb ist es wichtig, junge Menschen bei Bedarf länger begleiten zu können und Rückkehrmöglichkeiten zu eröffnen.

„Care Leaver“ sind auf verlässliche Strukturen in der Übergangsbegleitung angewiesen. Niedrigschwellige nachgehende Angebote müssen deshalb strukturell verankert werden, dazu gehören auch niedrigschwellige Rückkehrmöglichkeiten in Erziehungshilfesettings und andere Hilfeformen, wie beispielsweise das betreute Wohnen im Rahmen des § 13 SGB VIII. Junge Volljährige, die eine stationäre Unterbringung verlassen oder anderweitig in den Hilfen zur Erziehung nicht weiter betreut werden, müssen eigenverantwortlich die anschließenden möglichen Zuständigkeiten verschiedener Sozialleistungsträger unterscheiden und koordinieren können. Dies führt in

der Praxis häufig dazu, dass die jungen Menschen teilweise lange auf die Hilfen des zuständigen Sozialleistungsträger warten müssen und teilweise zwischen den zuständigen Stellen hin- und hergeschoben werden. Dadurch steigt die Gefahr einer Entkopplung junger Volljähriger – sie fallen durch das Raster des deutschen Bildungs- und Ausbildungssystems und der staatlichen Hilfen. Auch wenn rechtliche Zuständigkeitsbestimmungen in allen Leistungsbereichen gegenüber den jeweils anderen gegeben sind, ermöglichen unbestimmte Rechtsbegriffe auch Spielräume für das Ablehnen von Hilfen und die Weiterverweisung an andere Systeme. Besonders problematisch für die Existenzsicherung von jungen Volljährigen sind Finanzierungslücken beim Übergang von einem Leistungssystem in das andere. Ein verlässlicher lückenloser Zuständigkeitsübergang aus der Jugendhilfe in andere Leistungssysteme ist deshalb dringend notwendig. Dazu soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den anschließend zuständigen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern über die Jugendberufsagenturen frühzeitig kooperieren. Dieser Prozess soll spätestens sechs Monate vor Beendigung oder Veränderung der Hilfe beginnen und altersunabhängig und bedarfsorientiert erfolgen. Jugendberufsagenturen sind geeignete Orte rechtskreisübergreifend die Bedarfsprüfung und Auswahl geeigneter Unterstützungsleistungen im Anschluss an die Leistungen nach § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, zu koordinieren und zu steuern.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII unterstützt junge Menschen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung und trägt somit zur sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher bei. Sie hat dabei einen ganzheitlichen Blick auf die Lebensperspektiven junger Menschen, die neben der Arbeits- oder Ausbildungsstelle auch das selbstständige Wohnen, das Leben ohne Suchtmittel oder Konfliktlösung mit den Eltern im Blick hat (vgl. Der Paritätische 2010: „Ausgrenzungsprozessen entgegenzutreten – Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene“). Trotzdem werden die sozialpädagogisch begleitenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII derzeit als nachrangig gegenüber den Arbeitsförderungsleistungen des SGB II und III angesehen. Dabei stoßen die Jobcenter insbesondere bei mehrfach benachteiligten und hilfebedürftigen Jugendlichen (z. B. psychische Erkrankung, Schulden, familiärer Konflikt, Schulabbruch oder Suchtmittelgefährdung) an ihre Grenzen und können die jugendhilfespezifischen Förderbedarfe und daran anknüpfend auch das eigentliche Ziel die Arbeits- bzw. Ausbildungsintegration nicht erreichen. Gerade für diese Zielgruppe ist deshalb wichtig, dass Leistungen nach dem SGB II und SGB III nicht in jedem Fall den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen müssen, wenn letztere geeigneter sind. Alle Jugendlichen sollen genau die Förderung erhalten, die am besten zu ihrer Situation passt und damit auch die besten Erfolgchancen verspricht – egal in welchem Sozialgesetzbuch diese verankert ist. Mit Blick auf ein bedarfsorientiertes Schnittstellenmanagement kommt den Jugendberufsagenturen eine entscheidende Rolle zu.

Die unterschiedlichen Erfahrungen junger Menschen können in Netzwerken verarbeitet und enttabuisiert werden, aber auch zur gegenseitigen Unterstützung dienen. Politisch können Strukturen auf allen Ebenen geschaffen werden, in denen junge Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen sich selbst vertreten und gehört werden können.

Zu 2.

Schulsozialarbeit verbindet verschiedene Leistungen der Jugendhilfe: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, unterstützt bei der Bewältigung alltäglicher Probleme und bietet Hilfe zur Selbsthilfe im Lebensraum Schule. Zudem ist Schulsozialarbeit ein wichtiger Baustein der Armutsprävention und unterstützt insbesondere benachteiligte Jugendliche beim Übergang von der Schule in Berufsausbildung und Arbeitswelt. Doch derzeit besteht in Deutschland kein regelhaftes und gesichert finanziertes Angebot von Schulsozialarbeit am Lern- und Lebensort Schule. Damit die Verantwortlichkeiten nicht zwischen den verschiedenen Systemen und Ebenen hin und her geschoben werden, braucht es eine Klarstellung und rechtliche Verankerung zur verpflichtenden Kooperation (inklusive der Erstellung von Kooperationsvereinbarungen) von den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Schulen. Dies soll in den §§ 81 ff. SGB VIII und analog in den Landes- schulgesetzen festgeschrieben werden, um der gemeinsamen öffentlichen Verantwortung gerecht zu werden. Die Details der Kooperation und der Trägerschaft der Schulsozialarbeit sollen entsprechend in den Ländern bestimmt und Schulsozialarbeit gleichermaßen Teil der kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung werden. Mit Abschaffen des Kooperationsverbots kann dann ein neues Ganztagschulprogramm von Bund und Ländern aufgelegt werden. Dadurch werden die Länder in einer zentralen Aufgabe entlastet und können die so frei werdenden Mittel in den Ausbau der Schulsozialarbeit investieren.

Eine verantwortliche Stelle, etwa eine Jugendberufsagentur, bietet alle Beratungen und Leistungen aus einer Hand und unter einem Dach. Sie berät, unterstützt und vermittelt kompetent und zielgerichtet und stellt die zentrale Anlaufstelle für alle Jugendlichen am Übergang von der Schule in den Beruf dar. Durch diese Zusammenführung wird die persönliche Begleitung in der Übergangsphase erhöht. Dies stellt sicher, dass auch Jugendliche,

die nicht mehr schulpflichtig sind, auf dem Weg in die Ausbildung gut beraten und unterstützt werden können. Als Verantwortungsgemeinschaft entlastet die Jugendberufsagentur oder eine vergleichbare Institution, in der rechtskreisübergreifend zusammengearbeitet wird, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie müssen nicht mehr befürchten, dass junge Menschen zwischen den einzelnen Schritten und Angeboten verloren gehen, sondern arbeiten Hand in Hand. Damit die Arbeit der Jugendberufsagenturen flächendeckend erfolgreich greifen kann, reicht es jedoch nicht aus, lediglich ein neues Türschild an den Eingang zu hängen. Damit die Jugendberufsagenturen im Sinne der Jugendlichen zusammenarbeiten, muss zunächst deren Finanzierung sichergestellt werden. Die beteiligten Akteure müssen die Jugendberufsagenturen derzeit noch aus ihrem eigenen Budget tragen. Gerade in Kommunen mit klammen Kassen kann das eine gefährliche Schiefelage bei der Ausgestaltung der Jugendberufsagentur zu Lasten der Jugendhilfe bedeuten. Die Jugendsozialarbeit vor Ort ist häufig gar nicht oder nur geringfügig mit kommunalen Mitteln ausgestattet. Für eine qualitativ hochwertige Beratung, bei der Jugendhilfe, Jobcenter und Arbeitsagenturen wirklich gleichberechtigte Partner sind, muss deshalb aus den bisher wenig effizient eingesetzten Mitteln ein eigener Fördertopf geschaffen werden.

Wir möchten den Ausbau der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit überall dort fördern, wo junge Menschen sich Unterstützung auf dem Weg ins Berufsleben wünschen und brauchen. Es ist deshalb notwendig, dass Bund, Länder und Gemeinden ein gemeinsames Konzept der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit entwickeln.

Junge Erwachsene, die einen Asylantrag gestellt haben, können grundsätzlich Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beanspruchen. Allerdings bedeutet der 18. Geburtstag auch bei jungen Flüchtlingen häufig das Ende der Jugendhilfe. Für junge Flüchtlinge folgt dann in der Regel der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende und das Ende der Vormundschaft. In manchen Fällen kann der 18. Geburtstag bedeuten, dass eine eventuelle Ausreisepflichtung nicht mehr durch den besonderen Schutzbedarf der Minderjährigkeit verhindert werden kann. Nach Beendigung der Jugendhilfe werden die jungen Menschen, abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus durch das Jobcenter oder der Agentur für Arbeit auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit begleitet. Häufig leiden die Zukunftsperspektiven der jungen Geflüchteten unter Problemen beim Übergang in die neue Betreuungsstruktur und rechtlichen Hürden. Es muss sichergestellt werden, dass insbesondere dieser Zielgruppe eine nahtlose Beratung zur Verfügung steht, die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und damit echte Teilhabechancen eröffnet. Das funktioniert am besten, wenn alle Beratungsangebote unter einem Dach zusammengefasst werden.

Zu 3.

Ombudschaften klären unabhängig über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen auf und können gegenüber dem Jugendamt bzw. Jugendhilfeträger vermitteln. Im Einzelfall können sie organisatorisch bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand behilflich sein und die Betroffenen in einem eventuellen Gerichtsverfahren unterstützen. Ombudschaften helfen strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen und eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen.

Im Jahr 2002 gründeten engagierte Privatpersonen, Fachkräfte und freie Träger der Jugendhilfe den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) als gemeinnützigen Verein und erweckten damit die erste Ombudsstelle in der Jugendhilfe in Deutschland zum Leben. Aufbauend auf diese Pionierarbeit haben sich in mehreren Bundesländern Initiativen gegründet, um Familien und junge Volljährige bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem Jugendamt zu beraten und zu unterstützen. An diese Erfahrungen muss angeknüpft und die Erprobung von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit gefördert werden.

Zu 4.

Die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Grundsicherungsbezug (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) sollen gestärkt und die Sonderregeln für die unter 25-Jährige im Grundsicherungsbezug (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) abgeschafft werden. Stattdessen muss die Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einem verlässlichen Hilfesystem weiterentwickelt werden, das die Autonomie der Leistungsempfängerinnen und -empfänger achtet und die Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht. Ein wichtiger Schritt ist hierzu, dass die Hereinnahme von Jugendlichen ab 18 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben, in die elterliche Bedarfsgemeinschaft rückgängig gemacht wird und sie stattdessen als eigene Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Aktuell sind die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Grundsicherungsbezug deutlich eingeschränkter als bei den über 25-Jährigen. Für erwerbsfähige

Hilfebedürftige zwischen 15 und 24 Jahren gelten verschärfte Sanktionsvorschriften. Seit 2007 können zum Beispiel die Leistungen inklusive der Kosten der Unterkunft bei der zweiten Pflichtverletzung komplett gestrichen werden. Die verschärfte Sanktionen sind zweckwidrig, führen zu enormen sozialen Härten und sind sehr verwaltungsaufwändig. Mindestens die Sonderregeln bei den Sanktionen für unter 25-Jährige gehören daher abgeschafft und die Leistungen für die Unterkunft müssen von Sanktionen ausgenommen werden. Dies ist unmittelbar geboten, um das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sicherzustellen. Eine aktuelle Regelung sieht vor, dass unter 25-Jährige für den Auszug aus dem Elternhaus eine Zusicherungserfordernis des Grundversicherungsträgers zur Übernahme der Unterkunftskosten nach dem Umzug benötigen. Andernfalls werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs die Kosten der Unterkunft nicht mehr erstattet und die Regelleistungen abgesenkt. Um eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen, muss die Umzugsbeschränkung für unter 25-Jährige aufgehoben werden.

Zu 5.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik führt derzeit keine Informationen über die Hilfen für junge Volljährige nach Ersthilfen und Fortsetzungshilfen auf. Dies wird von zahlreichen Fachverbänden und aus der Praxis gefordert, um den Bedarf besser einordnen zu können. Darüber hinaus gibt es derzeit keine systematische Erfassung entkoppelter, wohnungsloser junger Menschen, sondern nur Schätzungen von Fachverbänden.

Bei fehlender Mitwirkung von über 18-jährigen werden Hilfen in der Praxis häufig beendet. Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung zeigt, dass Hilfen zur Erziehung vor allem im Jugendalter abgebrochen werden (vgl. S. 436): „Insbesondere in dem Alter, in dem Jugendliche sich in Selbstpositionierungsprozessen ausprobieren, sich mitunter neu entwerfen und Orientierungen im persönlichen Leben suchen, kommt es am häufigsten zu einem nicht geplanten Ende der Hilfebeziehung.“ Das Hilfeende dürfe demnach nicht mit Verselbstständigung gleichgesetzt werden. Vielmehr gebe es einen grundlegenden Bedarf, „darüber nachzudenken, welches Bild und welche Pädagogik des Jugendalters den Hilfen zur Erziehung zugrunde liegt“. Fachverbände fordern vor diesem Hintergrund die Weiterentwicklung und Förderung von Volljährigenpädagogik als konzeptionelle Rahmung für Hilfen für junge Volljährige.

Zu 6.:

In den derzeit laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen steht eine schmale Öffnung des Grundgesetzes (GG) an, auf deren Basis der Kommunalinvestitionsförderfonds um 3,5 Milliarden Euro aufgestockt werden soll. Aus diesen Mitteln sollen die finanzschwachen Kommunen dann beim Aus- und Neubau ihrer Bildungsinfrastruktur unterstützt werden. Dieser Schritt ist notwendig, aber in keiner Hinsicht ausreichend.

Zum einen muss statt des geplanten Art. 104c GG, der nur eine schmale Öffnung für die Kooperation von Bund und Ländern im Bildungsbereich vorsieht, das Kooperationsverbot abgeschafft werden.

Da diese Mittel bei weitem nicht ausreichen, setzen wir uns weiterhin (siehe Drs. 18/6069, Dauerhafte und strukturelle Entlastungen für Kommunen in Not) dafür ein, den Investitionsstau in den Kommunen durch ein fünfjähriges Sonderprogramm des Bundes in Höhe von 10 Milliarden Euro für die Sanierung in Schulen abzubauen.

